



GEMEINDE EPTINGEN

Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Eptingen
Schulstrasse 5
4458 Eptingen

Telefon: 062 299 12 62
Telefax: 062 299 00 14
E-Mail: gemeinde@eptingen.ch
Internet: www.eptingen.ch
Postcheckkonto: 40-14107-2

Gemeindeverwaltung
Schulstrasse 5
4458 Eptingen

Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts-/ Freinachtbewilligung

Gesuchsteller/Verein: _____

Verantwortliche Person: Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

Bezeichnung des Anlasses/ Betriebscharakter: _____

Ort des Anlasses: _____

Anzahl zur Verfügung stehender Plätze/ Personenanzahl: _____

Datum/ Zeit der Durchführung:

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

Datum: _____ von: _____ bis: _____

(Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro, Mühlegasse 14, 4410 Liestal zu richten)

Ort/ Datum: _____

Unterschrift der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers: _____

Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft/ zum Überwirtin

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Auflage zu Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaber/ der –inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird!

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr: _____

Bewilligung zum Überwirtin:

Freinacht bis: _____

Spezielle Auflagen: _____

Gebühr:

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr. _____

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: Fr. _____ Total: Fr. _____

GEMEINDEVERWALTUNG EPTINGEN

Der Verwalter

_____ Datum: _____

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen der Kontroll- und/oder Vollzugsbehörde vorgewiesen werden können.



Gemeinde Eptingen

Gebühren für Freinachtbewilligungen und Gelegenheitswirtschaften

Gemäss Verordnung zum kant. Gastgewerbegesetz §10:

- Gebühr für Anlässe (Gelegenheitswirtschaften) 50 Fr bis 500 Fr pro Tag
- Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Betriebscharakter(Immissionsanfälligkeit, Öffnungszeiten), der Anlassgrösse, dem Standort des Anlasses und dem administrativen Aufwand
- Für alkoholfreie Betriebe kann Gebühr um 50% reduziert werden
- Für gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

Freinachtbewilligungen:

a)	bis 01.00 Uhr	30 Fr. pro Tag
a)	bis 02.00 Uhr	30 Fr. pro Tag
a)	bis 03.00 Uhr	40 Fr. pro Tag
a)	bis 04.00 Uhr	45 Fr. pro Tag
a)	bis 05.00 Uhr	50 Fr. pro Tag

Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen

Veranstaltung in MZH mit Bewirtung über 24.00 Uhr - 1Tag	80.00 Fr.
Veranstaltung in MZH mit Bewirtung über 24.00 Uhr - 2Tage	160.00 Fr.
Veranstaltung in MZH mit Bewirtung bis 24.00 Uhr - 1Tag	60.00 Fr.
Veranstaltung in MZH tagsüber	60.00 Fr.
Veranstaltung in MZH gemeinnützig (Kirchgemeindeabend)	30.00 Fr.
Veranstaltung Schützenhaus	50.00 Fr.
Veranstaltung Friedheim (Adventsbar) – gemeinnützig - 50%	25.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Abend (Weihnachtsmarkt)	50.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Tag (Eierläset)	50.00 Fr.
Veranstaltung im Freien – Tag bis 5h	50.00 Fr.

Bei Gelegenheitswirtschaft über 24.00 Uhr wird zusätzlich Freinachtbewilligung benötigt, separate Rechnungsstellung.

Gemäss § 11 der Verordnung sind Bewilligung erst nach deren Bezahlung gültig.

Die Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 5.1.2004 beschlossen-
Eptingen, 05.01.2004

Gemeinde Eptingen
Der Präsident Der Verwalter